

**Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen
zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(Achte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung –
8. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)***

Vom 16. April 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. April 2021 (GVOBl. M-V S. 300) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), die zuletzt durch Verordnung vom 8. April 2021 (GVOBl. M-V S. 344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a
Landesweiter Lockdown**

(1) Ab einschließlich dem 19. April 2021 ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich für Kinder untersagt. Das Besuchsverbot nach Satz 1 bleibt in Kraft bis die landesweite 7-Tage-Inzidenz sieben Tage in Folge ununterbrochen unter 100 liegt. Für die Zeit dieses Besuchsverbotes findet § 2 Absatz 3 bis 12 Anwendung.

(2) Für die sich zeitlich an Absatz 1 anschließende Kindertagesförderung finden die §§ 1b und 2 abhängig von der 7-Tage-Inzidenz am siebten Tag der Frist nach Absatz 1 Satz 2 in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle gelegen ist, Anwendung.“

2. Der bisherige § 1a wird § 1b.
3. Der neue § 1b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern am Mittwoch der Vorwoche die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt 100 oder höher ist, werden alle Eltern jeweils für eine Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des Sonntags gebeten, die Förderung in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt nur in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Betreuung der Kinder nicht selbst sicherstellen können.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „6. April 2021“ durch die Angabe „13. April 2021“ ersetzt.
c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Kinder, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik entsprechend der Auflistung in Satz 2 aufweisen und bei denen kein PCR-Test, alternativ ein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, sind mindestens 7 Tage sowie bis zur vollständigen Genesung von der Kindertagesförderung in der Einrichtung oder der Kindertagespflegestelle ausgeschlossen.“

- d) In Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „PCR-Test“ die Wörter „oder alternativ Nukleinsäurenachweis“ eingefügt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Notfallbetreuung ab einer 7-Tage-Inzidenz
von 150 oder höher“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sofern am Mittwoch der Vorwoche die 7-Tage-Inzidenz landesweit 150 oder höher ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern jeweils für eine Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des Sonntags grundsätzlich für Kinder untersagt.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern am Mittwoch der Vorwoche die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt 150 oder höher ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt jeweils für eine Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des Sonntags grundsätzlich für Kinder untersagt.“

- d) Absatz 13 wird gestrichen.

* Ändert VO vom 2. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. GL.-Nr. B 2126 - 13 - 33

5. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „5. Mai 2021“ durch die Angabe „14. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. April 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**